

Neue Preise für Kaffee-Ertrag.

Mit einer Verordnung des Amtes für Volksernährung, die heute zur Verkündung gelangt, werden nach Bestätigung der Zentralpreisprüfungs-kommission neue Höchstpreise für Kaffeesurrogate in folgender Weise festgesetzt:

Preis im Kleinverpackungspreis pro Kilogramm:	
Für Geröstetkaffee, der nur unpatentiert abgegeben werden darf	2.40
für Malzkaffee in Papierpackung	2.40
für Lupinentkaffee in Papier-(Karton-) oder Holzpackung	2.40
für Getreidekaffee in Papier-(Karton-) oder Holzpackung	10.80
für Eichelnkaffee in Papier-(Karton-) oder Holzpackung	3.40
für reines Bitterortenehl, reines Bitterortenehl und Mischungen aus Bitterortenehl und Bitterortenehl allein	2.48
in Papierpackung	2.68
in Schutzpackung	2.68

Alle diese Kaffeesurrogate dürfen im Nettogewichte von höchstens einem halben Kilogramm in den Handel kommen. Auf den Packungen muß wie bisher nebst der Benennung, unter der das betreffende Produkt in den Handel gebracht wird, die Erzeugungsfirma, die Bezeichnung der Ware als

Kaffeesurrogat (Kaffee-Ertrag oder Kaffeezusatz), das Gewicht des Inhaltes und der Kleinverpackungspreis der einzelnen Packung angegeben sein.